



Inhaltsverzeichnis

	Seite
57	231
Bebauungsplan Dorsten Nr. 233 „Lippetor / Westwall“ – 1. Änderung - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	
58	235
Bebauungsplan Dorsten Nr. 233 „Lippetor / Westwall“, 1. Änderung - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	
59	239
Bebauungsplan Dorsten Nr. 232.1 „Auf dem Beerenkamp /Schwickingsfeld – 1. Abschnitt“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und rückwirkendes In-Kraft-Treten	
60	243
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 201 „Nahversorgungseinrichtung Borkener Straße“ - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	
61	247
Fortschreibung des Entwicklungskonzeptes zur Steuerung des Einzelhandels in der Stadt Dorsten - Öffentliche Auslegung	
62	249
Wahlordnung der Stadt Dorsten für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (IntegrationsratsWahlO) -Bekanntmachung	

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Bebauungsplan Dorsten Nr. 233 „Lippeter / Westwall“ – 1. Änderung **- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs.1 BauGB beschlossen.

Anlass und Ziel der Planung:

Mit dem Änderungsverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur standortverträglichen Flexibilisierung der Verkaufsflächenzahlen geschaffen werden. Ziel der Planung ist, durch einen attraktiven Ladenbesatz einen positiven Beitrag zur Stärkung der Einzelhandelszentralität der Innenstadt zu leisten und zur nachhaltigen Stabilisierung des zentralen Versorgungsbereiches des Hauptzentrums Dorsten beizutragen.

Die Gesamtfläche des Einkaufszentrums soll mit 12.500 m² beibehalten und begrenzt werden.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt im Norden des Zentrums der Stadt Dorsten am südlichen Kanalufer.

Der Bebauungsplan wird begrenzt:

Im Norden durch den Wesel-Datteln-Kanal,
im Osten durch die Straßen Borkener Straße/Ostwall,
im Süden durch die Straße Westwall und
im Westen durch Flurstücke mit angrenzender Wohnbebauung.

Das Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

Dem Aufstellungsbeschluss folgt somit die Erarbeitung des Planentwurfes und daran schließt sich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planaufstellung und im Weiteren noch die öffentliche Auslegung des Entwurfes an. Im Amtsblatt der Stadt Dorsten (auch im Internet unter www.dorsten.de abrufbar) wird verbindlich auf die Auslegung hingewiesen; zumeist enthalten auch die örtlichen Tageszeitungen entsprechende Hinweise.

Wortlaut des Beschlusses:

- „1. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 233 „Lippeter / Westwall“ erforderlich.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt im Zentrum der Stadt Dorsten und umfasst in der Gemarkung Dorsten folgende Flurstücke:

in Flur 13	Flurstücke 302-305,
in Flur 49	Flurstücke 98, 100, 101, 106, 128-131, 140, 143
in Flur 51	Flurstücke 229, 232-241, 306.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rd. 26.370 m². Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind der Planurkunde zu entnehmen.

Der Bebauungsplan wird begrenzt:

im Norden durch den Wesel-Datteln-Kanal,
im Osten durch die Straßen Borkener Straße/Ostwall (B 224),
im Süden durch die Straße Westwall und
im Westen durch Flurstücke mit angrenzender Wohnbebauung.

2. Der Vorentwurf und die dazugehörige Begründung werden zur Kenntnis genommen.
3. Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig entsprechend dem Ratsbeschluss vom 09.02.78 in Form eines Aushanges (Modell I) und die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB an der Planaufstellung zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind dem Umwelt- und Planungsausschuss zur Beratung und dem Rat der Stadt Dorsten zur abschließenden Prüfung und Beschlussfassung vorzulegen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 12.05.2020 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt. Die im Beschluss genannten Pläne können bei der Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Str. 5, Planungsamt, Zi. 201, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr

und nach mündlicher Vereinbarung eingesehen werden.

Corona-Schutzmaßnahmen:

Für eine persönliche Einsichtnahme in Planunterlagen im Rathaus, wird um eine telefonische Voranmeldung unter 02362 66-4970, Herr Wyzlik, gebeten. Von dort wird ein Kontakt mit der Fachkraft hergestellt, die einen persönlichen Termin mit dem Bürger festlegt. Die Beratung und Auskunft erfolgt dann in einem geschützten Raum. Das Tragen zumindest einer behelfsmäßigen Mund-Nase-Abdeckung ist vorgeschrieben.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 24.06.2020

Der Bürgermeister
I.V.

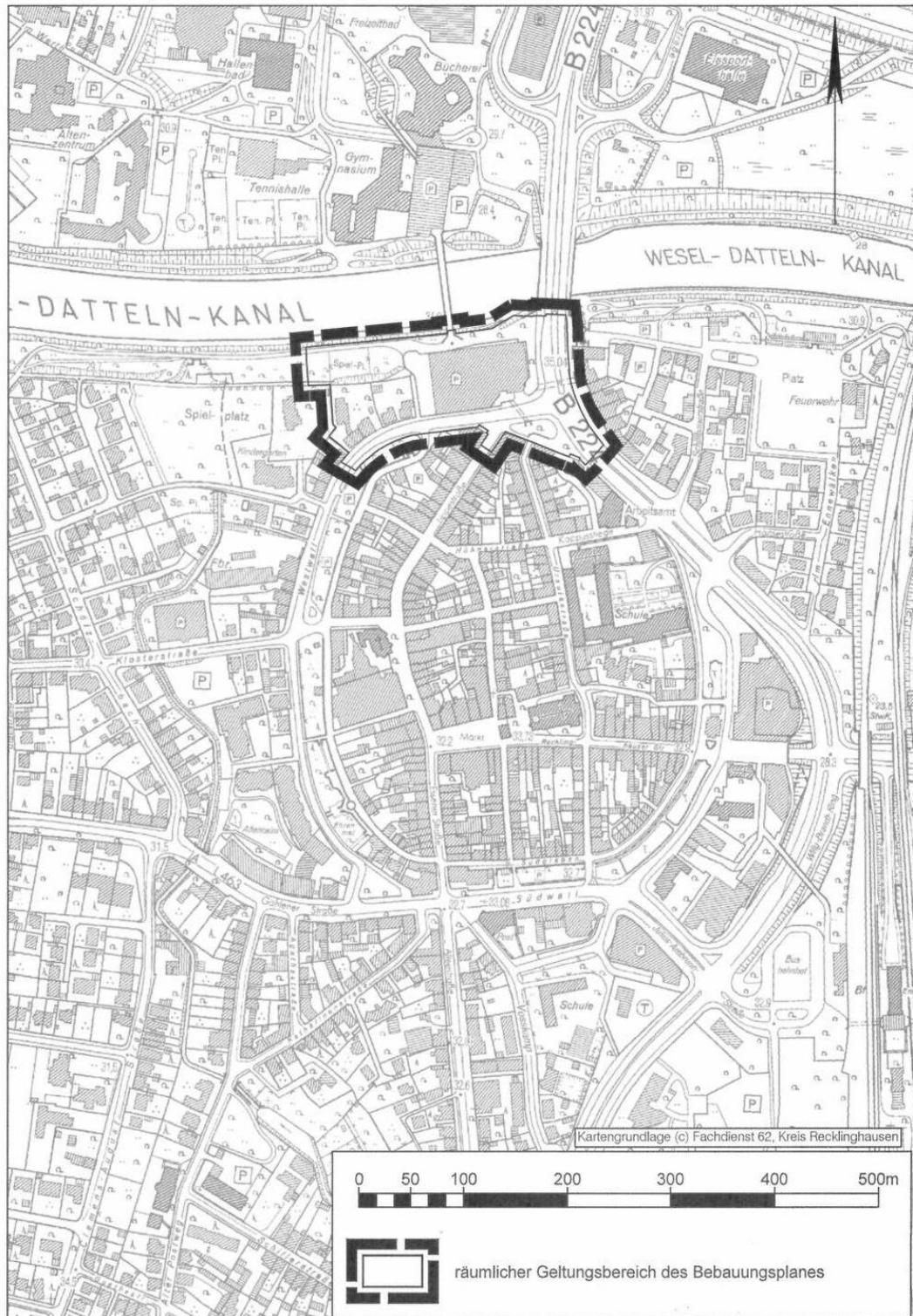
gez.
Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan Dorsten Nr. 233 "Lippetor / Westwall"

1. Änderung

- Vorentwurf

Übersichtsplan



Bebauungsplan Dorsten Nr. 233 „Lippedor / Westwall“, 1. Änderung - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 den Aufstellungsbeschluss für das o.g. Änderungsverfahren gefasst.

Anlass und Ziel der Planung:

Mit dem Änderungsverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur standortverträglichen Flexibilisierung der Verkaufsflächenzahlen geschaffen werden. Ziel der Planung ist, durch einen attraktiven Ladenbesatz einen positiven Beitrag zur Stärkung der Einzelhandelszentralität der Innenstadt zu leisten und zur nachhaltigen Stabilisierung des zentralen Versorgungsbereiches des Hauptzentrums Dorsten beizutragen.

Die Gesamtfläche des Einkaufszentrums soll mit 12.500 m² beibehalten und begrenzt werden.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt im Norden des Zentrums der Stadt Dorsten am südlichen Kanalufer.

Der Bebauungsplan wird begrenzt:

Im Norden	durch den Wesel-Datteln-Kanal,
im Osten	durch die Straßen Borkener Straße/Ostwall,
im Süden	durch die Straße Westwall und
im Westen	durch Flurstücke mit angrenzender Wohnbebauung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) können die Planunterlagen mit der Vorentwurfsbegründung Teil I Allgemeiner Teil I und Teil II Umweltbericht in der Zeit

vom	07.07.2020
bis einschließlich	07.08.2020

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG des Haupttreppenhauses während der Dienststunden eingesehen werden:

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr
sowie nach mündlicher Vereinbarung	

Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder – Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Corona-Schutzmaßnahmen:

Für eine persönliche Einsichtnahme in Planunterlagen im Rathaus, wird um eine telefonische Voranmeldung unter 02362 66-4970, Herr Wyzlik, gebeten. Von dort wird ein Kontakt mit der Fachkraft hergestellt, die einen persönlichen Termin mit dem Bürger festlegt. Die Beratung und Auskunft erfolgt dann in einem geschützten Raum. Das Tragen zumindest einer behelfsmäßigen Mund-Nase-Abdeckung ist vorgeschrieben.

Der Vorentwurf des Umweltberichtes enthält Aussagen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter.

Folgende umweltbezogene Informationen sind außerdem bereits verfügbar:

Verkehrslärbetrachtung	Blanke Ambrosius	10.02.2020
Schalltechnische Stellungnahme	Peutz Consult GmbH	25.02.2020

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de/planbeteiligung abrufbar.

Stellungnahmen zum Vorentwurf des o. a. Planes können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 vorgebracht werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg per E-mail an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf erarbeitet und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB durchgeführt. Gemäß § 4a Absatz 4 BauGB ist der Entwurf zur öffentlichen Auslegung des Bauleitplanes mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal zugänglich zu machen. Im Amtsblatt der Stadt Dorsten und auf der Internetseite der Stadt Dorsten wird auf die öffentliche Auslegung hingewiesen; zumeist enthält auch die örtliche Tageszeitung entsprechende Hinweise.

Dorsten, 24.06.2020

Der Bürgermeister
I.V.

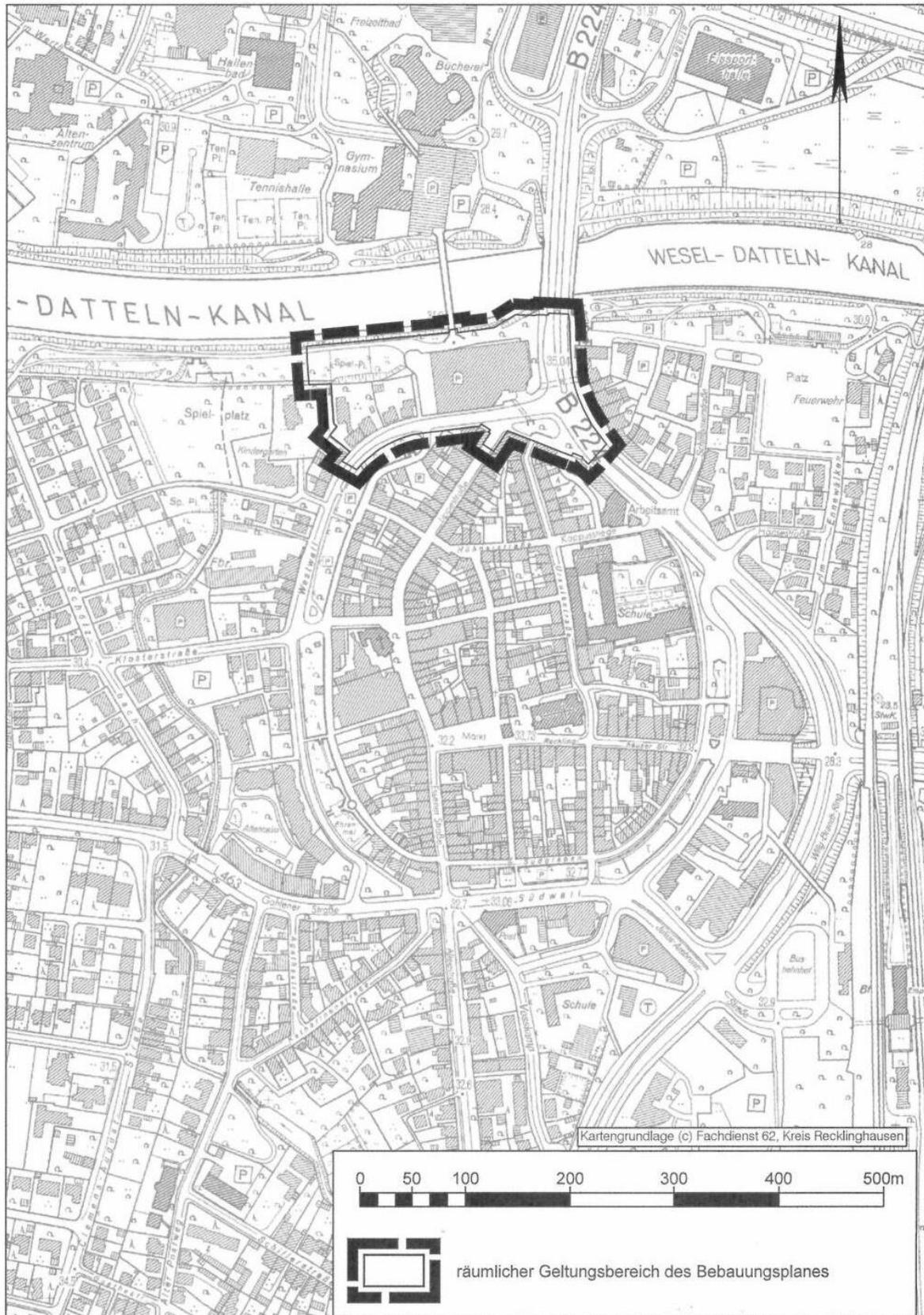
gez.
Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan Dorsten Nr. 233 "Lippetor / Westwall"

1. Änderung

- Vorentwurf

Übersichtsplan



Bebauungsplan Dorsten Nr. 232.1 „Auf dem Beerenkamp / Schwickingsfeld – 1. Abschnitt“

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und rückwirkendes In-Kraft-Treten

Satzung vom 26.06.2020

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 den Bebauungsplan Dorsten Nr. 232.1 „Auf dem Beerenkamp / Schwickingsfeld – 1. Abschnitt“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634, in Verbindung mit § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (Bau O NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV.NRW.S. 193) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), erneut als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Dorsten Nr. 232.1 „Auf dem Beerenkamp / Schwickingsfeld – 1. Abschnitt“ war seit dem 17.02.17 rechtsverbindlich, hatte diesen Status aber durch Unwirksamkeitserklärung des Normenkontrollgerichtes OVG Münster vom 03.12.19 verloren, so dass Regelungsbedarf bestand.

Die fehlerhaften Festsetzungen zu den Gebäudehöhen wurden korrigiert; auf die Gestaltungsgrundsätze für Doppelhaushälften, Hausgruppen, Gemeinschaftsgaragen wurde verzichtet. Mit § 214 Abs. 4 BauGB wird die Möglichkeit eröffnet, bestimmte Fehler im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens zu heilen. Demnach können Bauleitpläne durch ein ergänzendes Verfahren (Heilungsverfahren = erneute öffentliche Auslegung) zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Nach Beendigung des Heilungsverfahrens wird der Bebauungsplan rückwirkend zum 17.02.17 in Kraft gesetzt, dies ist das Datum der Rechtskraft des ursprünglichen Bebauungsplanverfahrens.

Wortlaut des Beschlusses:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass während der Durchführung des ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von der Öffentlichkeit während der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Absatz 3 BauGB keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen wurden.

2. Der Entwurf zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 232.1 „Auf dem Beerenkamp / Schwickingsfeld – 1. Abschnitt“ wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Entscheidungsbegründung (Anlage zum Originalprotokoll) beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet der Planung liegt am südlichen Rand des Stadtteils Dorsten - Feldmark und südlich des „St. Anna-Stiftes“.

Es wird begrenzt:

Im Norden - durch einen Grünkorridor,

im Osten - durch landwirtschaftliche Flächen und Wohnbebauung (ca. 230 m westlich der Gladbecker Straße , L 618),

im Süden - durch Flächen für die Landwirtschaft (Beginn des Landschaftsschutzgebietes),

im Westen - durch die Kirchhellener Allee (B225).

Der Bebauungsplan hat eine Größe von ca. 7,5 ha. Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Stadt Dorsten zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 232.1 „Auf dem Beerenkamp / Schwickingsfeld – 1. Abschnitt“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) i. V. m. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, während der Dienststunden und nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Corona-Schutzmaßnahmen:

Für eine persönliche Einsichtnahme in Planunterlagen im Rathaus, wird um eine telefonische Voranmeldung unter 02362 66-4970, Herr Wyzlik, gebeten. Von dort wird ein Kontakt mit der Fachkraft hergestellt, die einen persönlichen Termin mit dem Bürger festlegt. Die Beratung und Auskunft erfolgt dann in einem geschützten Raum. Das Tragen zumindest einer behelfsmäßigen Mund-Nase-Abdeckung ist vorgeschrieben.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

Der Bebauungsplan Dorsten Nr. 232.1 „Auf dem Beerenkamp / Schwickingsfeld – 1. Abschnitt“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 i.V. mit § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 17.02.2017 in Kraft.

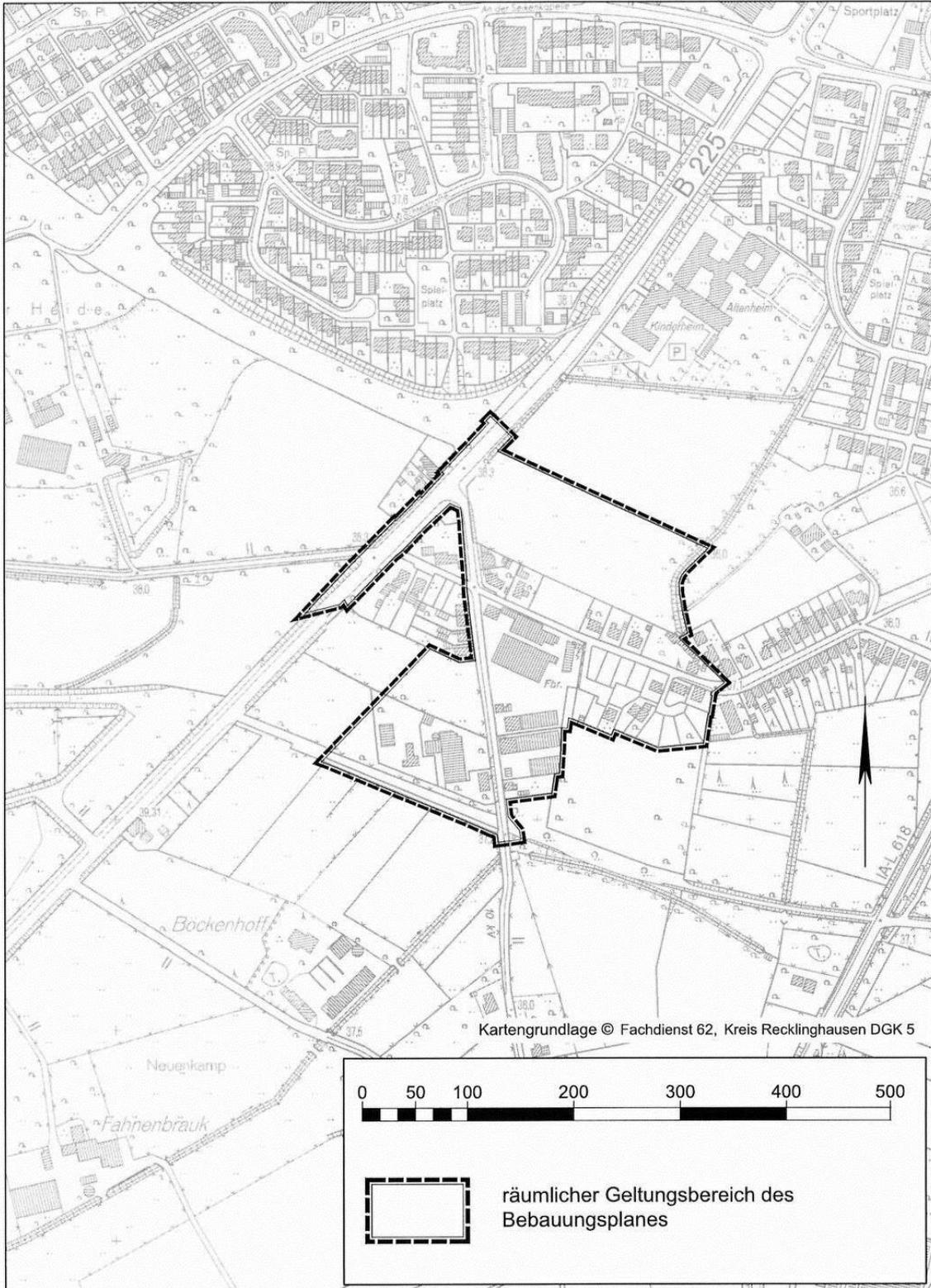
Dorsten, 26.06.2020



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bebauungsplan Dorsten Nr. 232.1
"Auf dem Beerenkamp / Schwickingsfeld - 1. Abschnitt"

Übersichtsplan



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 201 „Nahversorgungseinrichtung Borkener Straße“

- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 12.05.2020 die öffentliche Auslegung des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen.

Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

In den letzten Jahren unterliegt der Lebensmittelhandel veränderten Rahmenbedingungen. So führte der gestiegene Anspruch seitens der Kunden hinsichtlich der Verbesserung des Komforts während des Einkaufens, bzw. der Bedarf an zusätzlicher Infrastruktur zu einer Erhöhung des Flächenbedarfs des Lebensmitteleinzelhandels.

Vor diesem Hintergrund sieht das in Rede stehende Vorhaben die Kernsanierung des bestehenden Gebäudes sowie eine Verkaufsflächenerweiterung des Lebensmittel-discountmarktes (Aldi) vor. Im Zuge dessen wird die Verkaufsfläche von derzeit 800 qm auf rd. 1.200 qm vergrößert.

In Folge der Umsetzung des Vorhabens wird die Versorgungsfunktion für die angrenzenden Siedlungsbereiche gestärkt und dauerhaft gesichert.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt im Ortsteil Dorsten – Holsterhausen an der Borkener Straße. Das Plangebiet (= räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes) umfasst das Flurstück 161 in Flur 19 sowie Teilbereiche der Flurstücke 901 und 309 der Gemarkung Dorsten mit einer Größe von 4.553 qm.

Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Hiermit wird bekanntgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Entwurfsbegründung Teil I Allgemeiner Teil und Teil II Umweltbericht sowie der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit

vom	07.07.2020
bis einschließlich	07.08.2020

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG. des Haupttreppenhauses zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausliegt:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 13.00 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung

Corona-Schutzmaßnahmen:

Für eine persönliche Einsichtnahme in Planunterlagen im Rathaus, wird um eine telefonische Voranmeldung unter 02362 66-4970, Herr Wyzlik, gebeten. Von dort wird ein Kontakt mit der Fachkraft hergestellt, die einen persönlichen Termin mit dem Bürger festlegt. Die Beratung und Auskunft erfolgt dann in einem geschützten Raum. Das Tragen zumindest einer behelfsmäßigen Mund-Nase-Abdeckung ist vorgeschrieben.

Neben dem Entwurf des Plans einschließlich der Begründung Teil I Allgemeiner Teil und Teil II Umweltbericht sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
2 Fachgutachten	Grünplan TÜV Nord -Schallgutachten	Artenschutz (Fledermäuse, Vögel, Insekten), Lärmschutz (Emissionen des Zulieferverkehrs und der motorisierten Kundschaft auf das Wohngebiet)
2 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Recklinghausen, Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände	Artenschutz (Gehölbeseitigung), Schallimmissionen (Anlagen), keine Bedenken

Der Umweltbericht enthält Aussagen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier und Pflanzen (biologische Vielfalt), Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter (und deren Wechselwirkungen)

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de/planbeteiligung abrufbar.

Stellungnahmen zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer 208 abgegeben werden (telefonische Terminvereinbarung ist erforderlich - siehe Corona-Schutzmaßnahmen). Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg per e-mail an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes Dorsten Nr. 201 „Nahversorgungseinrichtung Borkener Straße“, 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 25.06.2020

Der Bürgermeister
I.V.

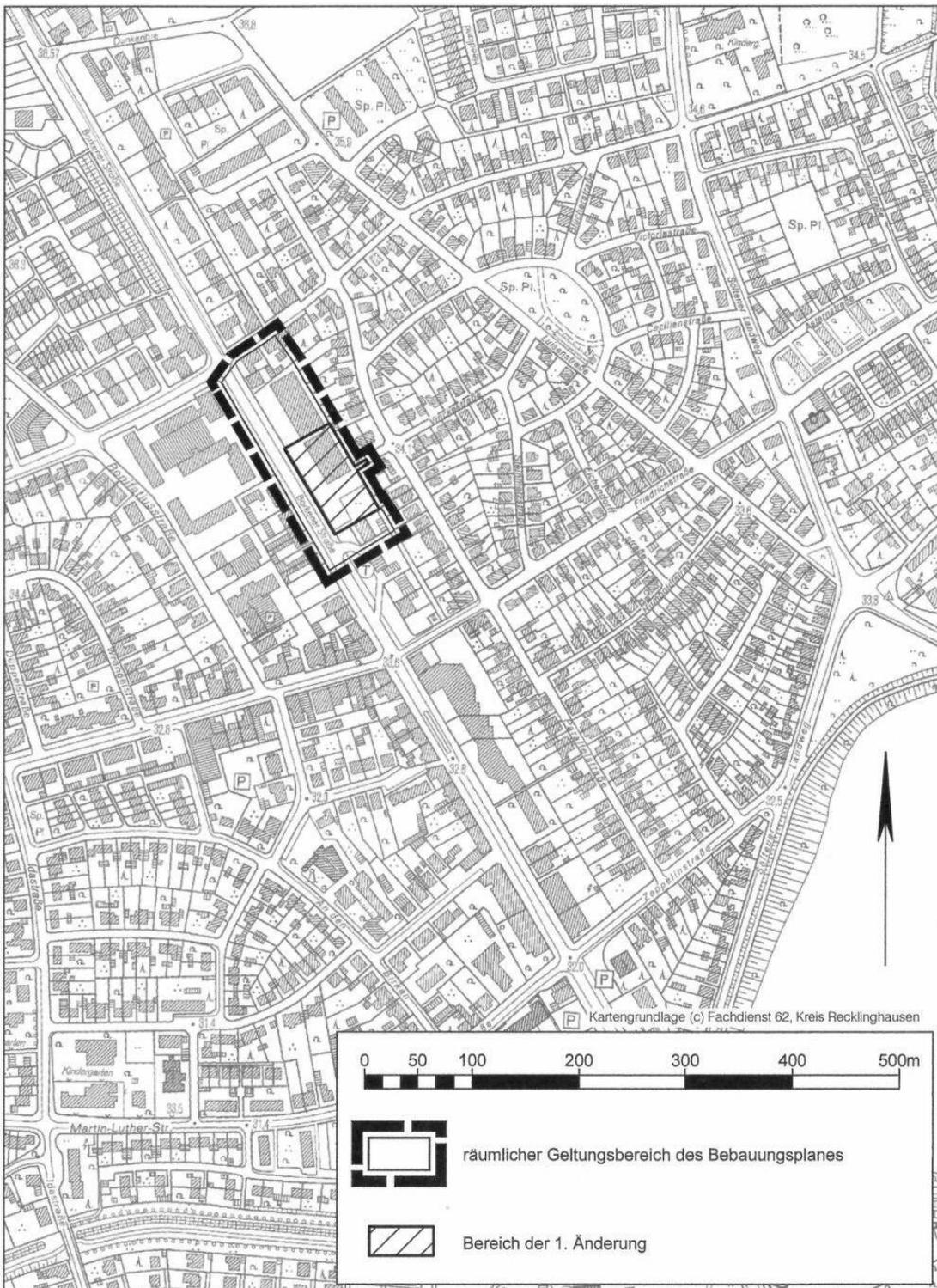
gez.
Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

VEP Dorsten Nr. 201 "Nahversorgungseinrichtung Borkener Straße"
1. Änderung

1. Änderung

- Entwurf

Übersichtsplan



Fortschreibung des Entwicklungskonzeptes zur Steuerung des Einzelhandels in der Stadt Dorsten - Öffentliche Auslegung

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden für die Fortschreibung des Einzelhandels-(steuerungs-)konzeptes aus dem Jahre 2017 als städtebauliches Entwicklungskonzept zur Einzelhandels- und Zentrenentwicklung im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.

Die nicht mehr aktuelle Datenbasis aus dem Jahre 2013 und veränderte Rahmenbedingungen machten eine Fortschreibung erforderlich. Die Aktualisierung des Einzelhandelskonzeptes erfolgte auf der Grundlage von Einzelhandelsdaten weitgehend aus dem Jahr 2017, erhoben im Rahmen einer handelswirtschaftlichen Untersuchung und Bewertung des Dorstener Einzelhandels durch das Gutachterbüro Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH.

Das Einzelhandelskonzept soll als freiwillige, vom Rat der Stadt zu beschließende, Selbstbindung der Stadt eine Orientierungs- und Beurteilungsgrundlage für die Bauleitplanung und die Beurteilung von Vorhaben geben, weiterhin Planungs- und Investitionssicherheit für Einzelhandel, Investoren und Grundstückseigentümer schaffen.

Mit dem Einzelhandelskonzept legt die Stadt Dorsten gemäß dem Einzelhandelserlass NRW vom 22.09.2008 ihre Entwicklungsziele für den Einzelhandel fest:

- Erhaltung und Stärkung der vorhandenen zentralen Versorgungsbereiche,
- Sicherung der wohnungsnahen Versorgung des täglichen Bedarfs (Nahversorgung),
- Orientierung der räumlichen Steuerung des Einzelhandels an der Dorstener Sortimentsliste und
- Schutz gewerblicher Baugebiete vor verdrängenden Einzelhandelsnutzungen.

Auf Grundlage der übergeordneten handelswirtschaftlichen Entwicklungen sowie der lokalen Gegebenheiten sind im Einzelhandelskonzept (Entwurf) zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt und deren Funktion als Haupt-, Neben- oder Nahversorgungszentrum definiert. Mit der „Dorstener Liste“ wird festgelegt, welche Sortimente in der Stadt Dorsten als nahversorgungsrelevant, zentrenrelevant und nicht zentrenrelevant einzustufen sind.

Der Konzeptentwurf und die Pläne liegen analog § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit

vom 08.07.2020 bis einschließlich 08.08.2020

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, Planungs- und Umweltamt (2.OG), zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus.

Um die körperliche Anwesenheit von Personen zur Einsichtnahme in Unterlagen im Rathaus auf ein Minimum zu reduzieren, ist eine vorherige telefonische Voranmeldung unter der Durchwahl 02362 - 66-4970 (Herr Wyzlic) nötig. Ein/e für das Einzelhandelskonzept zuständige/r Mitarbeiter/-in des Planungs- und Umweltamtes wird daraufhin einen persönlichen

Termin mit dem Bürger vereinbaren. Die Beratung erfolgt in einem geschützten Raum. Verpflichtend ist das Tragen zumindest einer behelfsmäßigen Mund-Nase-Abdeckung.

Während der Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung steht der Konzeptentwurf ebenfalls auf der städtischen Homepage unter dem Pfad www.dorsten.de/Verwaltung/Bauen_und_Wohnen/Bauleitplanung/Aktuelle_Buergerbeteiligung.asp zur Einsicht und Stellungnahme bereit

Stellungnahmen zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer A 204, abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme per e-mail an planung-und-umwelt@dorsten.de zu senden.

Über die Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auslegung vorgebracht werden, entscheidet die Gemeindevertretung im Rahmen der Abwägung und damit in rechtmäßiger Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies in öffentlicher Sitzung erfolgt und Stellungnahmen mit Namen, Adresse usw. somit auch Dritten - u. a. über das Ratsinformationssystem im Internet - öffentlich zugänglich sind.

Dorsten, den 29.06.2020

Der Bürgermeister
I.V.

gez.
Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 die folgende Wahlordnung der Stadt Dorsten für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (IntegrationsratsWahlO) beschlossen.

Dorsten, den 25.06.2020



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Wahlordnung der Stadt Dorsten für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (IntegrationsratsWahlO)

Aufgrund der §§ 7, 27, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW.S.202), hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 24.06.2020 die folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

Diese Wahlordnung regelt das Verfahren für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder, soweit es nicht bereits durch die Bestimmungen des § 27 GO in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.

Die Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der geltenden Fassung gilt sinngemäß, soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Wahlgebiet

Das Gebiet der Stadt Dorsten bildet das Wahlgebiet für die Wahl des Integrationsrates. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.

§ 3

Amtszeit

Die Amtszeit des Integrationsrates entspricht der Wahlzeit des Rates.

§ 4

Wahlorgane

Wahlorgane sind:

- der/die Wahlleiter/in,
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
- der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung,
- der Briefwahlvorstand.

§ 5

Wahlleiter

Der/die Wahlleiter/in ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 6

Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 7

Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und drei bis sechs Beisitzern. Der/die Bürgermeister/in beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger/innen angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.
- (4) Für den Briefwahlvorstand gelten die Abs. 1 - 3 entsprechend.
- (5) Die §§ 7, 8 Kommunalwahlordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 8

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist mit Ausnahme der in § 9 bezeichneten Personen, wer
 - a) nicht Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626), erworben hat.

Wahlberechtigte Personen gem. Buchstabe c) und d) müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
- a) 16 Jahre alt sein,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Dorsten ihre Hauptwohnung haben.

§ 9

Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummer 2 und 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber/in sind.

§ 10

Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger/innen der Stadt Dorsten, die
- am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - mindestens seit 3 Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruches in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 11

Wahltag

- (1) Die Wahl findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

§ 12

Wahlvorschläge

(1) Der/die Wahlleiter/in fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten und/oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie einzelnen Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(2) Als Wahlbewerber/in können alle in § 10 definierten Personen benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Für die Wahlvorschläge nach Listen kann das Instrument der Stellvertretung vorgesehen werden. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Liste, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers/Bewerberin der jeweils Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen für Einzelbewerber/innen kann ein/eine Stellvertreter/in benannt werden, welche der/die Bewerber/in im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ihrer Ausscheidens ersetzen kann.

(3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/in nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

(4) Jeder Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerber/in enthalten.

(5) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

- (6) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretene Vertrauensperson.
- (7) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind persönlich und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber/der wahlberechtigten Wahlbewerberin ist zulässig.
- (8) Für das Wahlvorschlagsverfahren sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlbüro bereithält.
- (9) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der/die Wahlleiter/in prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (10) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (11) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/der Wahlleiterin mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekanntgemacht.
- (12) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 13

Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge, in der die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingegangen sind.
- (2) Die Einzelbewerber/innen werden mit Familiennamen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung und ggf. der Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.

§ 14

Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt.

§ 15

Eintragung und Benachrichtigung der Wahlberechtigten

- (1) Von Amts wegen werden in das Wählerverzeichnis alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Stadt Dorsten gemeldeten Wahlberechtigten gem. § 7 Satz 1 Nr. a) und b).
Wahlberechtigte gem. § 8 Satz 1 Nr. c) und d) werden bis zum 12. Tag vor der Wahl auf Antrag eingetragen.
- (2) Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 und 3 benachrichtigt der/die Bürgermeister/ in die Wahlberechtigten unverzüglich nach der Eintragung in das Wählerverzeichnis.

- (3) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Dorsten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der/die Bürgermeister/in. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 16

Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Der/die Wähler/in hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat er sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat der/die Wähler/in dem/der Bürgermeister/in in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen/ihren Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen/ihren Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat der/die Wähler/in dem/der Bürgermeister/in an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.

§ 17

Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Die Stimmzählung erfolgt durch den hierfür berufenen Wahlvorstand bzw. die hierfür berufenen Wahlvorstände. Abweichend vom § 29 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz muss die Stimmauszählung jedoch nicht zwingend unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung erfolgen.
- (2) Alternativ können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung nach dem Ende der Wahlzeit zusammengeführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand, abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand, für die Stimmzählung zuständig.
- (3) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand der Stimmabgabevermerke in dem Wählerverzeichnis/den Wählerverzeichnissen und der eingenommenen Wahlscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzetteln zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

§ 18

Wahniederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung und die Stimmzählung wird vom/von der Schriftführer/ in eine Niederschrift gefertigt.
- (2) Die Wahniederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.
- (3) Für die Briefwahl gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 19

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlnieder-
schriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den/die Wahlleiter/in –
unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divi-
sorverfahren mit Standardrundung Sainte Legue/Schepers fest. Er ist dabei an die
Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu
berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen
nach dem Komma entscheidet das vom/von der Wahlleiter/in zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/innen
benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Der/die Wahlleiter/in gibt die Namen der gewählten Bewerber/innen öffentlich be-
kannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung und fordert sie
auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl an-
nehmen.
- (4) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbe-
stimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen
Fassung entsprechend.

§ 20

Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jewei-
ligen Fassung entsprechend.

§ 21

Fristen

Die in der Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder des Termins auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 22

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 23

Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft